

- Bei Bewegungen von VH in Einzelunterbringung oder in Einzelhaft sichern, daß diese von anderen VH unbeobachtet erfolgen.
- Bei besonderen Vorkommnissen Bewegungen beenden und SG/VH sofort sicher verwahren.

4.8. Durchführung des Aufenthalts Strafgefangener/Verhafteter im Freien

Der tägliche Aufenthalt im Freien ist ein **Recht** der SG/VH und dient ihrer Gesunderhaltung. Als Bestandteil des Tagesablaufplans ist es gleichzeitig auch die **Pflicht** eines jeden SG/VH, daran teilzunehmen. Die dafür festgelegten Zeiten sind exakt einzuhalten.

Über den Ausfall des Aufenthalts im Freien aus Gründen der Sicherheit oder wegen Witterungsverhältnissen entscheidet der Leiter der StVE/des JH oder der UHA.

Grundregeln:

- Der Ablauf der SG/VH zum Aufenthalt im Freien muß durchgehend gesichert werden.
- Beaufsichtigende SV-Angehörige haben das für die Durchführung des Aufenthalts im Freien bestimmte Gelände als erste zu betreten und als letzte zu verlassen.
- Der **Umfang der Kontrolle** der SG/VH richtet sich nach der Art ihrer Unterbringung.
 - Bei SG, die in ständig verschlossenen Verwahräumen untergebracht sind, ist während der Durchführung des Aufenthalts im Freien durch Beobachtung und Kontrolle der ordnungsgemäße Ablauf zu sichern.
 - Bei SG, die in nicht ständig oder nicht verschlossenen Verwahräumen untergebracht sind, ist die Durchführung des Aufenthalts im Freien zu kontrollieren.
 - VH sind ständig zu beaufsichtigen.
- Bei **kranken und körperbehinderten SG/VH** gilt die Entscheidung des Arztes über Dauer sowie Art und Weise des Aufenthalts im Freien.
- Der Aufenthalt im Freien ist **getrennt** von anderen **SG/VH durchzuführen** und **ständig zu beaufsichtigen** bei:
 - Arrest;
 - Absonderung/Einzelhaft sowie
 - Einzelunterbringung.
- Das für die Durchführung des Aufenthalts im Freien bestimmte Gelände ist vor Beginn und nach Beendigung jedes Aufenthalts SG/VH im Freien auf Schmierereien, Kassiber, Beschädigungen von Anlagen, abgelegte Gegenstände u. a. zu kontrollieren.